

11. Juni 2009 - Erlass der Regierung zur Einführung eines Meistervolontariates in der Grundausbildung des Mittelstandes

[BS 07.10.09; abgeändert ER 04.05.11 (BS 23.06.11); ER 11.10.12 (BS 19.11.12); ER 29.10.15 (BS 11.12.15); ER 16.04.20 (BS 14.07.20)]

Beträge angepasst RS DG311 (BS 15.03.12); RS DG315 (BS 15.01.13); RS DG317 (BS 13.01.14); RS DG324 (BS 29.02.16); RS DG328 (BS 10.04.17); RS DG332 (BS 18.04.18); RS DG337 10.12.18 (BS 21.12.18); RS DG347 09.12.19 (BS 18.02.20); RS DG353 15.12.20 (BS 27.01.21); RS DG358 29.12.21 (BS 24.01.22); RS DG363 20.12.22 (BS 27.01.23); RS DG370 14.12.23 (BS 25.01.24)

Artikel 1 - Allgemeine Bedingungen

§1 - Das Meistervolontariat dient zur Vorbereitung eines Volontärs auf eine selbstständige Tätigkeit, auf eine Tätigkeit in einem Unternehmen oder zur Erlangung praktischer Kenntnisse und Kompetenzen im Rahmen eines dualen Studiums. Das Meistervolontariat umfasst sowohl einen fachtheoretischen als auch einen betrieblichen Teil einer Meisterausbildung oder eines anderen dualen Studiengangs an einer anerkannten Hochschule oder Universität im In- oder Ausland und bereitet auf die Meister- oder Bachelor- bzw. Masterprüfung vor.¹

§2 - Das Meistervolontariat wird auf Vermittlung des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen (nachfolgend Institut genannt) zwischen einem Ausbildungsbetrieb, dem Meistervolontär als Auszubildenden und dem Institut geschlossen. Die Ausbildung des Meistervolontärs erfolgt im Rahmen der laut Artikel 8 [und Artikel 9.1]² des Dekretes über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleineren und mittleren Unternehmen vom 16. Dezember 1991 anerkannten Meisterausbildungen [oder dualen Studiengänge]³.

§3 - Dem Meistervolontariat liegt ein durch das Institut erstelltes und von dem [Regierung]⁴ genehmigtes Ausbildungsprogramm zu Grunde.

[Im Falle eines dualen Studiengangs liegt dem Meistervolontariat das Studienprogramm zu Grunde, das an der anerkannten Hochschule oder Universität den dualen Studiengang regelt und auf Vorschlag des IAWM durch den Minister für Ausbildung genehmigt wurde.]⁵

§4 - Der vorliegende Erlass regelt die Bedingungen zur Anerkennung eines Meistervolontariatsvertrags.

Art. 2 - Zulassungsbedingungen für Ausbildungsbetriebe

§1 - Der Ausbildungsbetrieb muss zur Ausbildung von Meistervolontären durch das Institut zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt nach Prüfung der organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen des Betriebes in Hinblick auf die Vermittlung der im Ausbildungsprogramm aufgeführten Kompetenzen.

§2 - Der Betriebsleiter muss von uneingeschränkt tadelloser Führung sein. [Der Betriebsleiter muss den Nachweis einer anerkannten Meister-, Bachelor- bzw. Masterausbildung im Beruf und zusätzlich eine zumindest dreijährige Berufserfahrung in diesem Fachbereich nach dieser Ausbildung nachweisen.]⁶

Sollte keine derartige anerkannte Ausbildung existieren, muss der Nachweis einer mindestens neunjährigen Berufserfahrung im Fachbereich erbracht werden.

§3 - Wenn der Betriebsleiter die praktische Ausbildung des Meistervolontärs nicht persönlich gewährleisten kann, muss er unter den Betriebsangehörigen einen Ausbilder bezeichnen, der den in §2 aufgeführten Bedingungen genügt.

[Ein Ausbilder kann nicht mehrere Berufe zeitgleich ausbilden.

Wenn der im Meistervolontariatsvertrag bezeichnete Ausbilder den Ausbildungsbetrieb während der Volontariatsvertragszeit verlässt, kann das IAWM von diesen Bedingungen für das laufende Ausbildungsjahr eine Abweichung gewähren.]⁷

§4 - Die Betriebsleiter und Ausbilder, die erstmals im Rahmen der mittelständischen Ausbildung ausbilden, sind verpflichtet, an einer vom Institut organisierten pädagogischen Fortbildung teilzunehmen.

[Der Betriebsleiter wird von der Teilnahme an der pädagogischen Fortbildung befreit, wenn er seine Eignung durch pädagogische Befähigungsnachweise oder vergleichbare Zertifikate im Bereich der Berufspädagogik nachweisen kann.

¹ §1 ersetzt ER 16.04.20, Art. 1 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.20

² abgeändert ER 16.04.20, Art. 1 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.20

³ abgeändert ER 16.04.20, Art. 1 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.20

⁴ abgeändert ER 16.04.20, Art. 1 Nr. 3 – Inkraft: 01.07.20

⁵ Absatz 2 eingefügt ER 16.04.20, Art. 1 Nr. 3 – Inkraft: 01.07.20

⁶ abgeändert ER 16.04.20, Art. 2 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.20

⁷ Abs. 2 und 3 eingefügt ER 16.04.20, Art. 2 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.20

Das IAWM kann dem Betriebsleiter nicht mehr als ein Ausbildungsjahr Aufschub für den Beweis der erfolgreichen Teilnahme an der pädagogischen Fortbildung gewähren.

Der Betriebsleiter ist verpflichtet, eine Versicherung gegen Arbeitsunfälle abzuschließen, die die Unfälle abdeckt, denen der Meistervolontär während der Ausbildung im Betrieb, seiner Teilnahme an den allgemein- und berufsbildenden Kursen, Kursen an der anerkannten Hochschule oder Universität, Tests, Prüfungen und überbetrieblichen Ausbildungen sowie auf allen Ausbildungswegen ausgesetzt sein kann.]⁸

§5 - Ein Betriebsleiter oder Ausbilder kann zeitgleich nicht mehr als zwei Meistervolontäre ausbilden. [Das IAWM legt die Höchstzahl an Auszubildenden pro Betrieb und Beruf anhand der betrieblichen Gegebenheiten wie die Gewährleistung der Betreuung durch in Artikel 2 §2 erwähnte Ausbilder, vorhandene Infrastruktur, Auftragsvolumen und Kundenaufkommen fest.]⁹

[§6 - Der Betrieb, der einzelne im gemäß Artikel 1 §3 genehmigten Ausbildungsprogramm vorgesehenen Kompetenzen des Berufes, der Gegenstand der praktischen Ausbildung ist, nicht vermitteln kann oder in einzelnen Punkten dem Berufsprofil nicht entspricht, kann unter Auflage der Teilnahme aller zukünftigen Meistervolontäre an einer überbetrieblichen praktischen Ausbildung dennoch als Ausbildungsbetrieb anerkannt werden.

§7 - Das IAWM legt je Ausbildungsbetrieb eine Akte an, die die folgenden Dokumente oder Informationen beinhaltet:

1. eine Kopie des Zertifikates als anerkannter Ausbildungsbetrieb;
2. den Namen und den Sitz des Ausbildungsbetriebs;
3. seine Unternehmensnummer;
4. den Ort der praktischen Ausbildung;
5. das Betriebsprofil;
6. gegebenenfalls die besonderen Pflichten des Ausbildungsbetriebes bezüglich einer überbetrieblichen praktischen Ausbildung;
7. die folgenden Angaben des Betriebsleiters:
 - a) den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum,
 - b) den beruflichen Lebenslauf, die Zeugnis- und Diplommkopien, den Nachweis seiner Berufserfahrung anhand Arbeitsbescheinigungen, Arbeitszeugnissen oder Lohnzettel,
 - c) Nachweise seiner Handlungsvollmacht entweder durch Bescheinigung oder Unternehmenssatzungen;
8. wenn der beziehungsweise die Ausbilder sich vom Betriebsleiter unterscheiden folgende Angaben dieser Ausbilder:
 - a) den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum,
 - b) den beruflichen Lebenslauf, die Zeugnis- und Diplommkopien, den Nachweis seiner Berufserfahrung anhand Arbeitsbescheinigungen, Arbeitszeugnissen oder Lohnzettel,
9. die Arbeitsordnung des Ausbildungsbetriebes.

Die geschäftsführende Direktion ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich. Diese Daten werden aufbewahrt bis die Person, auf die sie sich beziehen, 100 Jahre alt ist.]¹⁰

Art. 3 - Zulassungsbedingungen für [Meistervolontäre]¹¹

§1 - Um einen Meistervolontariatsvertrag abschließen zu können, muss der Meistervolontär den erfolgreichen Abschluss der Oberstufe des Sekundarunterrichts vorweisen.

§2 - Der Meistervolontär muss für körperlich tauglich erklärt werden. Die ärztliche Untersuchung muss innerhalb [der Probezeit]¹² des Meistervolontärvertrags durchgeführt werden; sie wird auf Kosten des Betriebsleiters von einem anerkannten Arbeitsgesundheitsdienst durchgeführt.

Art. 4 - Vertrag

§1 - Der Meistervolontariatsvertrag wird nach einem auf Vorschlag des Institutes erstellten Modell vom Minister für Ausbildung genehmigt.

[Der Meistervolontariatsvertrag im Rahmen eines Kursbesuches in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird zwischen dem 1. Juli und dem 1. Oktober einschließlich abgeschlossen. Im Fall eines anderen dualen Studiengangs an einer anerkannten Hochschule oder Universität im In- oder Ausland gelten die dort veranschlagten Fristen.

Absatz 2 findet keine Anwendung auf Verträge, deren Abschluss aufgrund eines Wechsels des Ausbildungsbetriebes im Laufe des Ausbildungsjahres erforderlich ist.]¹³

§2 - [Der Meistervolontariatsvertrag wird für die Dauer von maximal drei Jahren pro Studiengang abgeschlossen. Die Dauer der addierten Meistervolontariatsverträge kann auf maximal viereinhalb Ausbildungsjahren pro

⁸ Abs. 2, 3 und 4 eingefügt ER 16.04.20, Art. 2 Nr. 3 - Inkraft: 01.07.20

⁹ abgeändert ER 16.04.20, Art. 2 Nr. 4 - Inkraft: 01.07.20

¹⁰ §§6 und 7 eingefügt ER 16.04.20, Art. 2 Nr. 5 - Inkraft: 01.07.20

¹¹ abgeändert ER 16.04.20, Art. 3 Nr. 1 - Inkraft: 01.07.20

¹² abgeändert ER 16.04.20, Art. 3 Nr. 2 - Inkraft: 01.07.20

¹³ Abs. 2 und 3 eingefügt ER 16.04.20, Art. 4 Nr. 1 - Inkraft: 01.07.20

Studiengang angehoben werden, im Falle eines Studiengangs an einer anerkannten Hochschule oder Universität außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft, um sich den dort bestehenden Bestimmungen anzupassen.

Der Meistervoluntariatsvertrag kann im Falle einer Nicht-Versetzung pro Studiengang einmal um ein Jahr verlängert werden. Die Dauer des Vertrags beträgt mindestens ein Jahr, außer wenn es sich um einen Vertrag handelt, der infolge der Auflösung eines vorhergehenden Vertrags geschlossen wurde. Jeder Vertrag beinhaltet eine Probezeit von drei Monaten.]¹⁴

Die Wochenarbeitszeit richtet sich nach der [geltenden belgischen Gesetzgebung und darf die gegebenenfalls]¹⁵ durch das Kollektivabkommen der zuständigen Paritätischen Kommission festgelegte Höchstdauer nicht überschreiten. Der Meistervolontär muss durchschnittlich mindestens [20]¹⁶ Stunden pro Woche im Betrieb tätig sein. Dem Meistervolontär ist durch den Ausbildungsbetrieb eine monatliche [Mindestentschädigung]¹⁷ in nachfolgender Höhe auszuzahlen:

1. Ausbildungsjahr: [640,93 Euro]
2. Ausbildungsjahr: [912,65 Euro]
- [ab 3. Ausbildungsjahr]¹⁸: [1.078,11 Euro]¹⁹

[Zum 1. Januar können die in Absatz 2 angeführten Beträge durch den für die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand zuständigen Minister an die Steigerung der Indexleitzahl des Gesundheitsindexes, berechnet anhand der Monate [November]²⁰ der beiden letzten Vorjahre, angepasst werden.]²¹

[Wenn der in Absatz 2 angeführte Betrag für das erste Ausbildungsjahr niedriger ausfällt als der in Artikel 15 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe e) des Erlasses der Regierung vom 4. Juni 2009 zur Festlegung der Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe angeführte Betrag, hat der Meistervolontär Anrecht auf letztgenannten Betrag.]²²

§3 - [...] ²³

§4 - Die Ausführung des Meistervoluntariatsvertrages wird in den Fällen und unter den Bedingungen ausgesetzt, die im Gesetz über die Arbeitsverträge vom 3. Juli 1978 vorgesehen sind. Während der Aussetzung der Durchführung des Meistervoluntariatsvertrages erhält der Meistervolontär während der ersten 30 Tage weiterhin seine Zulage.

Das Ausbildungsprogramm des Meistervoluntariats ist Bestandteil des Vertrags und wird ihm beigefügt.

[§5 -Die Betriebsleiter haben die Pflicht, den Meistervolontären bis zum Ende eines jeden Ausbildungsjahres zusätzlich zu den Feiertagen im Bedarfsfall einen ergänzenden unbezahlten Urlaub zu gewähren, um dem Meistervolontär eine Urlaubsdauer von 20 Arbeitstagen im Falle einer Fünftageweche und von 24 Arbeitstagen im Falle einer Sechstageweche zu ermöglichen.

Die Betriebsleiter gewähren den Meistervolontären weitere zehn Tage unbezahlten Urlaub pro Ausbildungsjahr zur Vorbereitung auf Prüfungen, die mit der Ausbildung einhergehen.

§6 -Der Ausbildungsbetrieb beteiligt sich an den Fahrtkosten vom Wohnort des Meistervolontärs zum Betrieb anteilig der Kosten des Öffentlichen Personennahverkehrs, es sei denn, die zuständige paritätische Kommission sieht eine vorteilhaftere Regelung für den Meistervolontär vor.]²⁴

Art. 5 - Pflichten des Betriebsleiters

Der Betriebsleiter hat die Pflicht:

- 1 - dafür Sorge zu tragen, dass dem Meistervolontär die Kompetenzen des Berufs und die im entsprechenden Ausbildungsprogramm festgelegten Inhalte im Betrieb vermittelt werden, um ihn auf die Tests und Prüfungen sowie auf die spätere Ausübung des Berufes vorzubereiten.
- 2 - dem Meistervolontär alle Hilfen, Erklärungen, technischen Mittel und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um die in Punkt 1 aufgeführten Ziele zu erreichen;
- 3 - den Meistervolontär bei der Erstellung von Arbeitsaufgaben und Berichten zu unterstützen;
- 4 - entsprechend der Vorgaben des Instituts einen Bericht über Dauer, Umfang und Inhalt des praktischen Teils der Ausbildung zu erstellen;

[4.1 - dem anerkannten Zentrum für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen die fälligen Einschreibgebühren des jeweiligen Studiengangs zu zahlen;]²⁵

¹⁴ ersetzt ER 16.04.20, Art. 4 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.20

¹⁵ abgeändert ER 16.04.20, Art. 4 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.20

¹⁶ abgeändert ER 16.04.20, Art. 4 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.20

¹⁷ abgeändert ER 16.04.20, Art. 4 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.20

¹⁸ abgeändert ER 16.04.20, Art. 4 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.20

¹⁹ Beträge zuletzt angepasst RS DG370 vom 14.12.23 – Inkraft: 01.01.24

²⁰ abgeändert ER 29.10.15, Art. 2 – Inkraft : 01.12.15

²¹ eingefügt ER 04.05.11, Art. 1 – Inkraft : 01.01.12

²² eingefügt ER 11.10.12, Art. 1 – Inkraft : 01.01.12

²³ §3 aufgehoben ER 16.04.20, Art. 4 Nr. 3 – Inkraft : 01.07.20

²⁴ §§5 und 6 eingefügt ER 16.04.20, Art. 4 Nr. 4 – Inkraft: 01.07.20

²⁵ Nr. 4.1 eingefügt ER 16.04.20, Art. 5 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.20

5 - die Kosten für die Teilnahme des Meistervolontärs an den durch das festgelegten verpflichtenden Schulungen, überbetrieblichen Ausbildungen sowie an den Tests und Prüfungen [in erster Sitzung]²⁶ zu zahlen;

6 - die Arbeitsplanung für den Meistervolontär so zu gestalten, dass dieser ungehindert an allen theoretischen Kursen der Ausbildung sowie an allen Tests und Prüfungen teilnehmen kann [und während der im Stundenplan vorgesehenen Prüfungsvorbereitungszeit dem Meistervolontär die Möglichkeit einzuräumen, frei zu nehmen]²⁷;

7 - dem Institut und den vom Institut bezeichneten Lehrlingssekretären Einblick in den praktischen Teil der Ausbildung in seinem Betrieb zu gewähren, hierfür die nötigen Auskünfte zu erteilen, Dokumente auszuhändigen und das Institut über eventuelle Unregelmäßigkeiten oder Besonderheiten in der Ausbildung zeitnah und unaufgefordert zu informieren.

8 - darauf zu achten, dass der Meistervolontär an den durch das Gesetzbuch über das Wohlbefinden bei der Arbeit vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Untersuchungen teilnimmt bzw. den Meistervolontär an diesen Untersuchungen teilnehmen zu lassen.

Art. 6 - Entzug der Zulassung zur praktischen Ausbildung

§1 - Werden die in Artikel 2, 4 und 5 beschriebenen Bedingungen und Pflichten seitens des Betriebes, des Betriebsleiters bzw. des Ausbilders nicht oder nicht mehr erfüllt, entzieht das Institut dem Betrieb, Betriebsleiter bzw. Ausbilder die in Artikel 2, §1 vorgesehene Zulassung zur praktischen Ausbildung im Beruf. Der Entzug der Zulassung erfolgt für eine Dauer von mindestens einem Jahr.

§2 - Das IAWM kann die Zulassung zur praktischen Ausbildung im Beruf erst entziehen, wenn der Lehrlingssekretär die betroffene Person oder im Falle des Entzugs der Zulassung als Ausbildungsbetrieb den Betriebsleiter schriftlich und per Einschreibesendung aufgefordert hat, innerhalb von 14 Tagen schriftlich zum eventuellen Entzug der Zulassung Stellung zu beziehen. Der Lehrlingssekretär erläutert in der entsprechenden Aufforderung die Gründe, die Verfehlungen und die Rechtsbezüge, die Anlass zum Verfahren auf Entzug der Zulassung geben. Ferner muss dem Schreiben die Frist zu entnehmen sein, innerhalb derer die Stellungnahme vorliegen muss.

§3 - Geht innerhalb der in §2 festgelegten Frist keine Stellungnahme ein, entscheidet das IAWM in Kenntnis der Sachlage und der geprüften Fakten, ob es den begründeten Entzug der Zulassung vornimmt, ihn zeitlich befristet oder die Wiedererlangung der Genehmigung oder der Anerkennung an bestimmte Auflagen knüpft.

Das IAWM teilt seine Entscheidung per Einschreibesendung mit.

Art. 7 - Einspruchsverfahren

§1 - Der Betrieb, Betriebsleiter oder der Ausbilder, dem die Zulassung zur praktischen Ausbildung entzogen wurde, kann bei dem Minister, der für die Ausbildung zuständig ist, Einspruch einlegen.

§2 - Der Einspruch muss innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Zustellung der strittigen Entscheidung des IAWM per Einschreibesendung an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft gerichtet werden. Der Einspruch muss begründet sein. Ferner muss dem Einspruch eine Kopie der strittigen Entscheidung beigelegt werden.

§3 - Das IAWM, die in der betroffenen Ausbildung tätigen Lehrkräfte und Mitglieder von Prüfungsausschüssen sowie der Beschwerdeführer sind verpflichtet, dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Anfrage innerhalb von 14 Tagen alle Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen, die dazu dienen können, den Einspruch korrekt zu beurteilen.

§4 - Der Minister, der für die Ausbildung zuständig ist, entscheidet ob er dem Einspruch stattgibt. Die Entscheidung wird dem IAWM und dem Beschwerdeführer per Einschreibesendung übermittelt.

Art. 8 - Pflichten des Meistervolontärs

Der Meistervolontär hat die Pflicht:

1 - sich fristgerecht beim Organisator der theoretischen Kurse zu diesen einzuschreiben und die entsprechende Teilnehmergebühr vollständig zu entrichten;

[1.1 - sich fristgerecht bei der anerkannten Hochschule oder Universität einzuschreiben und die fällige Einschreibgebühr zu bezahlen;]²⁸

2 - seinen vertraglichen Pflichten gegenüber dem Betrieb, in dem seine praktische Ausbildung erfolgt, nachzukommen;

3 - der praktischen Ausbildung im Betrieb regelmäßig und mit der Zielsetzung zu folgen, die Kompetenzen des Berufs und die im entsprechenden Ausbildungsprogramm festgelegten Inhalte im Betrieb zu erlernen, um sich auf die Tests und Prüfungen sowie auf die spätere Ausübung des Berufes vorzubereiten;

4 - regelmäßig den theoretischen Kursen bei dem durch das Institut festgelegten Organisator von Kursen zu folgen und an den entsprechenden Tests und Prüfungen teilzunehmen;

5 - nach den zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben des Organisators der Kurse über die praktische Ausbildung im Betrieb in jedem Ausbildungsjahr einen umfassenden schriftlichen Bericht zu verfassen;

6 - an durch das Institut festgelegten Schulungen und überbetrieblichen Ausbildungen teilzunehmen;

²⁶ abgeändert ER 16.04.20, Art. 5 Nr. 2 – Inkraft : 01.07.20

²⁷ abgeändert ER 16.04.20, Art. 5 Nr. 3 – Inkraft : 01.07.20

²⁸ Nr. 1.1 eingefügt ER 16.04.20, Art. 6 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.20

7 - die durch das Institut festgelegten Berichte und Arbeiten im Rahmen der betrieblichen Ausbildung zu erstellen;

8 - den vom Institut bezeichneten Lehrlingssekretären Einblick in den praktischen Teil der Ausbildung im Betrieb zu gewähren, hierfür die nötigen Auskünfte zu erteilen, Dokumente auszuhändigen und das Institut über eventuelle Unregelmäßigkeiten oder Besonderheiten in der Ausbildung zeitnah zu informieren.

[Die Einschreibefrist am Zentrum für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen und die Einschreibefrist an der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft endet jeweils am 30. September.]²⁹

Art. 9 - Prüfungen

§1 - Die Kurse sowie die Tests und Prüfungen finden in der Regel an einem auf Grund von Artikel 27 des Dekretes vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen anerkannten Zentrum für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, nachfolgend als „ZAWM“ bezeichnet, statt [oder an der anerkannten Hochschule oder Universität, die den dualen Studiengang anbietet, dessen Ausbildungsprogramm gemäß Artikel 1 §3 anerkannt wurde]³⁰.

§2 - Falls aus organisatorischen Gründen kein Kursus, keine Tests und keine Prüfungen in einem ZAWM angeboten werden, die dem gemäß Artikel 1, §3 genehmigten Ausbildungsprogramm entsprechen, kann das IAWM einen anderen Organisator von Kursen hierfür bestimmen, insofern durch das IAWM festgestellt wurde, dass die Kursinhalte, Tests und Prüfungsbedingungen dort weitgehend mit denen übereinstimmen, die im Programm, das Gegenstand der Ausbildung ist, vorgesehen sind.

[§3 - In dem Fall, dass Kurse, Tests und Prüfungen in hierfür anerkannten Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft stattfinden, sind die Bedingungen des Erlasses der Regierung vom 27. Juni 2013 über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen und des Erlasses der Regierung vom 30. August 2018 über die Prüfungen und die Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes anwendbar.]³¹

Art. 10 - Kündigung

§1 - Beim Abschluss des Meistervolontariatsvertrags wird eine Probezeit von drei Monaten vorgesehen. Während der Probezeit können beide Parteien das Arbeitsverhältnis ohne Begründung schriftlich aufkündigen mit einer Woche Kündigungsfrist.

[§2 - Nach Ende der Probezeit können der Ausbildungsbetrieb und der Meistervolontär den Meistervolontariatsvertrag kündigen.

Der Meistervolontariatsvertrag endet bei unüberbrückbaren Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsparteien und nachdem ein durch den Lehrlingssekretär organisierter Schlichtungsversuch gescheitert ist. Vorbehaltlich einer anderslautenden gütigen Einigung beträgt die Kündigungsfrist in diesem Fall vier Wochen ab dem Schlichtungsdatum.]³²

Art. 11 - [...]³³

Art. 12 - Schwerer Fehler

Im Falle eines schweren Fehlers können der Ausbildungsbetrieb und der Meistervolontär den Meistervolontariatsvertrag fristlos kündigen.

Art. 13 - Mitteilungen

§1 - Ausbildungsbetrieb und Meistervolontär teilen dem vom Institut bestimmten Lehrlingssekretär schriftlich, zeitnah und unaufgefordert mit, wenn es Schwierigkeiten bei der Vertragsausführung gibt.

§2 - Ausbildungsbetrieb oder Meistervolontär teilen dem Institut unmittelbar die eventuelle Kündigung des Meistervolontariatsvertrags [...] mit.³⁴

Art. 14 - In-Kraft-Treten

Vorliegender Erlass tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Art. 15 - Durchführung

Der für die Ausbildung zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

²⁹ Abs. 2 eingefügt ER 16.04.20, Art. 6 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.20

³⁰ abgeändert ER 16.04.20, Art. 7 Nr. 1 – Inkraft : 01.07.20

³¹ §3 ersetzt ER 16.04.20, Art. 7 Nr. 2 – Inkraft : 01.07.20

³² §2 ersetzt ER 16.04.20, Art. 8 – Inkraft : 01.07.20

³³ Art. 11 aufgehoben ER 16.04.20, Art. 9 – Inkraft : 01.07.20

³⁴ abgeändert ER 16.04.20, Art. 10 – Inkraft : 01.07.20

